

5. Wie regelt sich die Aufwertung von Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen mit ausländischen Versicherungsunternehmen?

AufwG. §§ 59ffg. DurchfVo. v. 29. November 1925 Art. 95ffg.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 13. Dezember 1929 i. S. F. (K.) w. Schw. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt (Wett.). VII 202/29.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Ehemann der Klägerin war bei der Beklagten, einer schweizerischen Versicherungs-gesellschaft, seit dem 1. Mai 1901 auf Erleben

des 1. Mai 1922 zugunsten der Klägerin mit 100000 M. versichert. Die Versicherungssumme wurde kurz vor ihrer Fälligkeit ausgezahlt. Die Klägerin verlangt Aufwertung und klagt auf Zahlung eines Teilbetrags von 5000 RM., der ihr aber von den beiden Vorinstanzen abgesprochen worden ist. Auch ihre Revision war erfolglos.

Gründe:

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß nach Vereinbarung der Vertragsparteien deutsches Recht anzuwenden sei, ist zutreffend (wird näher ausgeführt).

Aus der Unterwerfung des Versicherungsverhältnisses unter deutsches Recht ergibt sich auch die ausschließliche Anwendbarkeit der §§ 59 bis 61 AufwG. und der Art. 95 bis 114 DurchfBo. Denn diese Vorschriften gelten grundsätzlich für alle Ansprüche der Versicherten aus Lebensversicherungsverträgen, die nach deutschem Recht zu beurteilen sind, und zwar an sich auch dann, wenn die Verträge mit einer ausländischen Gesellschaft geschlossen waren, die Ansprüche sich also gegen eine solche richten. Eine Ausnahme greift — abgesehen von der Vorschrift in Art. 103 Abs. 2 S. 4 DurchfBo., für dessen Anwendbarkeit es aber an jedem tatsächlichen Vorbringen der Parteien gebricht — nur insoweit Platz, als der auf der Ermächtigung in § 61 S. 2 AufwG. beruhende Art. 115 DurchfBo. einschlägt. Das ist aber mit Recht vom Berufungsgericht stillschweigend verneint worden. Der 3. Satz des Art. 115 kann allerdings nicht herangezogen werden. Denn die schriftliche Bestätigung des Reichsaufsichtsamts an die Beklagte vom 10. Januar 1929 bedeutet selbst keine Entscheidung dieser Behörde über eine etwa vor dem Schreiben liegende derartige Entscheidung ist nichts festgestellt. Es genügt aber, daß die Beklagte, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, als ausländische Versicherungsunternehmung seit 1904 unter Reichsaufsicht steht. Daß der Vertrag schon 1901 geschlossen wurde, als noch keine Reichsaufsicht bestand, ist unerheblich; denn die Ermächtigung im § 61 AufwG. wie auch der Art. 115 DurchfBo. wollen ersichtlich nur maßgebend sein lassen, ob die ausländische Unternehmung gegenwärtig, also zur Zeit der Entscheidung über die Frage der Aufwertung, unter Reichsaufsicht steht, während es belanglos ist, ob die Verträge vor der Unterstellung unter Reichsaufsicht geschlossen wurden. Dafür spricht insbesondere der Ausdruck „nicht unter Reichsaufsicht stehende Unternehmungen“ in den

beiden Gesetzesstellen. Ferner entspricht auch die Absicht, die fraglichen Lebensversicherungsansprüche nur insoweit von der gesetzlich festgelegten Regelung der Aufwertung auszunehmen, als die Unternehmung gegenwärtig nicht unter Reichsaufsicht steht, dagegen dem Zeitpunkt des Vertragschlusses keine Bedeutung beizumessen, der Tatsache, daß die bei dieser Regelung als Grundlage angenommene Bildung eines Prämienrefervefonds grundsätzlich durch § 99 VersAufwG. auch für Ansprüche aus früheren Versicherungsverträgen gegen eine erst später unter Reichsaufsicht gekommene Versicherungsunternehmung gewährleistet ist. Im übrigen kommt es nach der Fassung des § 59 AufwG., wie die Gegenüberstellung zwischen den Lebensversicherungsverträgen und den drei weiteren Arten von Versicherungsverträgen ergibt, für die ersteren nicht darauf an, daß die einzelne Versicherungsgesellschaft einen Prämienrefervefonds zu bilden hatte oder daß er tatsächlich gebildet worden ist oder daß gar festgestellt wird, der Versicherer habe für die einzelne gerade in Betracht kommende Versicherung eine Prämienreserve angelegt. Mit Recht hat das Berufungsgericht das letzte ausdrücklich für belanglos erklärt, während die anderen beiden Tatsachen offenbar gar nicht bestritten waren.

Schlagen aber hiernach die §§ 59, 60 AufwG. und die Art. 95 bis 114 DurchfVo. ein, so kann insbesondere auch nach § 62 AufwG. keine Rede davon sein, daß neben einer Aufwertung nach den erwähnten Vorschriften noch eine solche nach allgemeinen Grundsätzen — namentlich mit Rücksicht auf das nicht durch die Inflation betroffene ausländische Vermögen der Beklagten — beansprucht werden könnte (vgl. noch RGZ. Bd. 113 S. 44).

Der von der Revision herangezogene, vom erkennenden Senat durch Urteil vom 20. September 1929 VII 102/29 entschiedene Fall liegt insofern anders, als es sich dort um eine aus der Reichsaufsicht ausgeschiedene ausländische Versicherungsunternehmung handelte.

Die Klage, die ersichtlich so gemeint war, daß ein Anspruch gegen die Gesellschaft selbst nicht auf Grund der §§ 59 ff. AufwG. und der Ausführungsvorschriften dazu, sondern außerhalb dieser Vorschriften geltend gemacht werden sollte, ist deshalb vom Berufungsgericht mit Recht abgewiesen worden.